

Statuten Kartclub Sulgen.

I Name, Sitz und Zweck

- Art. 1.1 Unter dem Namen **Kartclub Sulgen** besteht ein Verein im Sinne der Art 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZBG) und der vorliegenden Statuten.
Die Abkürzungsbuchstaben sind: **KCS**
- Art. 1.2 Der Sitz des KCS ist Sulgen
- Art. 1.3 Der KCS bezweckt die Ausübung von Motorsport. Im Besonderen die Ausübung und Förderung des Kartsportes, sowie die Pflege von Kameradschaft und Geselligkeit.
- Art. 1.4 Der KCS ist politisch und konfessionell neutral.

II Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten

- Art. 2.1 Der KCS besteht aus Aktiv-, Passiv-, Juniorenmitgliedern männlichen und weiblichen Geschlechts.
- Art. 2.2 **Aktivmitglieder** sind Mitglieder die nicht mehr Lehrlinge od. Studenten sind und aktiv am Vereinsleben Teilnehmen, sowie das 20. Altersjahr erfüllt haben. Die Aktivmitglieder haben ein Stimm- und Wahlrecht.
- Art. 2.3 **Passivmitglied** kann jeder werden, der dem KCS seine Sympathie bekundet und den Symbolbeitrag von Fr.30.- pro Jahr entrichtet.
- Art. 2.4. **Juniorenmitglieder** sind Lehrlinge oder Studenten bis zum erfüllten 20. Altersjahr. Der Vorstand kann in Einzelfällen die Alterslimite erhöhen. Die Juniorenmitglieder haben ein Stimm- und Wahlrecht.
- Art. 2.5 Die Aufnahme von Aktiv- und Juniorenmitgliedern erfolgt durch Vorstandsbeschluss. Für die Aufnahme gesuche

sowie Übertrittsgesuche von Passiv- zu Aktivmitgliedschaft reichen mündliche Anfragen an den Präsidenten. Jedes Mitglied erhält ein Statutenexemplar und die aktuell gültigen Reglemente.

- Art. 2.6 Der Eintritt einer Mitgliedschaft ist nur per 01.08. und 01.01. möglich. Alle Übertritte, ausgenommen von der Aktiven in die Passiven, sind vom Vorstand zu genehmigen.
- Art. 2.7 Ein Austritt ist jederzeit unter schriftlicher oder mündlicher Anzeige per 31.07 und 31.12. an den Vorstand möglich. Die Mitgliedschaftspflichten müssen erfüllt sein.
- Art. 2.8 Mitglieder, welche die Statuten Reglemente oder sonstige Beschlüsse (nicht begleichen des Jahresbeitrages) des Vereins oder der angeschlossenen Verbände und Vereine vorsätzlich verletzen oder sich der Mitgliedschaft im Verein als unwürdig erweisen, können durch Mehrheitsbeschluss der Vorstandsmitglieder mit sofortiger Wirkung ohne schriftlicher Anzeige ausgeschlossen werden.
- Art 2.9 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, nicht entrichten des Jahresbeitrages oder Tod. Das Erlöschen der Mitgliedschaft gibt kein Anrecht auf das Vereinsvermögen.
- Art. 2.10 Die Jahresbeiträge werden von der Generalversammlung festgelegt. Alle Mitglieder haben jährlich oder halbjährlich einen Beitrag zu leisten. Ein Ausscheiden während des Vereinsjahres berechtigt zu keiner pro rata Rückzahlung des geleisteten Beitrages.
- Art 2.11 Die Mitglieder sind verpflichtet die Interessen des Vereins aktiv wahrzunehmen, die Statuten zu beachten, Reglemente, Beschlüsse und Weisungen der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder können verpflichtet werden, in vertretbarem Ausmass gewisse Aufgaben im Rahmen des Vereins zu übernehmen und nach bestem Können auszuführen.
- Art 2.12 Die Versicherung gegen Unfälle ist Sache jedes einzelnen Mitglieds.

III

Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Generalversammlung
2. der Vorstand
3. die Rechnungsrevisoren

- Art. 3.1.1 **Die Generalversammlung** ist das oberste Organ des Vereins und erledigt alle Geschäfte, soweit für diese nicht andere Organe zuständig sind. Einladungen und Traktanden sind allen Teilnahmeberechtigten Vereinsmitgliedern mindestens 14 Tage vor der Generalversammlung zuzustellen.
Teilnahmeberechtigt an der Generalversammlung sind alle Vereinsmitglieder. Stimm- und Wahlberechtigt sind gemäss Art. 2.2 alle Aktivmitglieder und Art. 2.4 alle Juniorenmitglieder.
- Art 3.1.2 Die GV wird durch den Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung durch einen Stellvertreter des Vereinsvorstandes geleitet. Über die Geschäfte der GV wird kein Protokoll erstellt.
- Art. 3.1.3 Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich bis spätestens Jahresende statt, wobei der Versammlungstermin jeweils mit dem Jahresprogramm angekündigt wird.
Die statutarischen Traktanden sind:
 1. Begrüssung
 2. Wahl der Stimmzähler
 3. Abnahme des Kassenberichts des Revisorenberichts
 4. Rangliste Meisterschaft
 5. Festsetzung der Jahresbeiträge/ Startgeld
 6. Reglement
 7. Wahlen
 8. Jahresprogramm
 9. Mutationen
 10. Verschiedenes
- Art. 3.1.4 Die Teilnahme an der Generalversammlung ist für alle Aktiv- und Juniorenmitglieder obligatorisch. Entschuldigungen sind vor der Generalversammlung an den Präsidenten zu richten.

- Art. 3.1.5 Anträge von Mitgliedern zuhanden der ordentlichen GV sind dem Vorstand mindestens 30 Tage vor der GV einzureichen.
- Art. 3.1.6 Die Generalversammlung beschliesst
- mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen
Über alle Geschäfte, die keine qualifizierte Mehrheit erfordern

- mit zwei Dritteln (qualifizierte Mehrheit) der abgegebenen Stimmen
über Mitgliederausschlüsse und Statutenänderungen

Der Vorstand kann in globo gewählt werden, es gilt das einfache Mehr.
Bei Stimmgleichheit hat der Präsident Stichentscheid. Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen, es sei denn, die Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder verlangt eine geheime Wahl oder Abstimmung.
- Art. 3.1.7 Ausserordentliche Generalversammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf oder auf schriftliches Begehren von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder einberufen.
- Art. 3.2.1 **Der Vorstand** besteht aus mindesten 3 Mitgliedern. Der Vorstand wird jedes Jahr neu gewählt oder wieder bestätigt. Der Vorstand konstituiert (sich gründen,bilden) sich mit Ausnahme des Präsidenten und des Kassiers selbst.
Das Amt des Präsidenten und des Kassiers dürfen nicht durch die gleiche Person ausgeübt werden.
- Art. 3.2.2 Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er ist das leitende und ausführende Organ.
- Art. 3.2.3 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident. Je nach den zu behandelnden Traktanden kann der Vorstand zu seinen Sitzungen weitere Mitglieder oder Berater zuziehen, die jedoch an der Abstimmung

nicht teilnehmen. Stellvertretung ist ausgeschlossen.

- Art. 3.2.4 Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:
a) Organisation und Leitung des Vereinsbetriebes
b) Erstellung der Jahresrechnung
c) Verwaltung der Finanzen
d) Rechenschaftsablage an die Generalversammlung
e) Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung
- Art. 3.2.5 Der Vorstand führt die Geschäfte nach gesunden sportlichen Grundsätzen und ist dem Verein für eine einwandfreie Geschäftsführung verantwortlich.
- Art. 3.2.6 Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsdauer aus, so kann der Vorstand einen Nachfolger bestimmen, welcher bis zur nächsten Generalversammlung für den Rest der Amtsdauer des Vorgängers als provisorisch gewählt gilt.
- Art. 3.2.7 Vorstandsmitglieder, welche von ihrem Posten zurücktreten wollen, müssen ihren Rücktritt schriftlich oder mündlich fünf Monate vor der GV bekannt geben.
- Art. 3.3.1 **2 Rechnungsrevisoren** haben die Jahresrechnung des Vereins zu prüfen und erstatten der Generalversammlung Bericht über Ihre Prüfung mit Empfehlung zur Abnahme der Jahresrechnung oder allenfalls mit Einschränkungen oder Rückweisungsantrag. die Revisoren werden von der GV gewählt und bleiben im Amt bis sie:
a) Ihren Rücktritt an der GV mit Wirkung auf die nächste GV bekannt geben.
b) auf Antrag eines Mitgliedes bei einer Wahl unterliegen
Die Rechnungsrevisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören.

IV

Haftung

- Art. 4.1 Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

V Statutenänderungen

Art. 5.1. Anträge der Mitglieder betreffend Statutenänderungen sind schriftlich mindestens 3 Monate vor der Generalversammlung, dem Vorstand mitzuteilen. Die beabsichtigten Änderungen sind den Mitgliedern 14 Tage vor der GV bekannt zu geben.

VI Fusion und Auflösung des Vereins

Art. 6.1. Für die Auflösung oder eine Fusion des Vereins müssen mindestens $\frac{3}{4}$ aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Für die Fusion und Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von mindestens $\frac{3}{4}$ der an der Mitgliederversammlung anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Ergibt sich bei der Liquidation des Vereinsvermögens ein Überschuss, so entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfachem Mehr über dessen Verwendung.

VII Schlussbestimmungen

Art. 7.1. Die in diesen Statuten nicht vorgesehenen Fälle werden von der Generalversammlung entschieden. Im übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen von Art. 60ff. des Zivilgesetzbuches.

Art. 7.2. Jahresbeiträge Aktivmitglieder Fr. 300.-
Jahresbeiträge Juniorenmitglieder Fr.100.-
Startgeld Aktiv-/Juniorenmitglieder FR.40.-
Startgeld Gastfahrer, Passivmitglieder für 0.5 Std Fr.70.-, 0.75 Std Fr. 90.-
1 Std Fr. 110.-.
Das Startgeld für das Zweite und jedes weitere anwesende Kind, aus gleicher Familie stammend beträgt während der Zeit als Juniorenmitglied. Fr.30.-

Art. 7.3. Die vorliegenden Statuten treten, unmittelbar nach Genehmigung durch die Generalversammlung vom 06.12.2016 in Kraft und ersetzen alle früheren Fassungen.

Der Vorstand

